



Vertrag
über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung
für die neue Justizvollzugsanstalt Münster

zwischen

der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Westf.), vertreten durch **XXX**

- im Folgenden „Stadt“ -

und

der Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Seidel

- im Folgenden „Gemeinde“ -

- beide gemeinsam im Folgenden „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Gemeinde ist abwasserbeseitigungspflichtig nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) für das Gemeindegebiet. Sie hat teilweise ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf den Abwasserbetrieb TEO AöR (TEO) übertragen. Die Gemeinde ist eine der Trägerinnen der TEO. TEO ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die abwasserbeseitigungspflichtig nach dem WHG und dem LWG für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen ist. Auf dem Gebiet der Gemeinde betreibt TEO unter anderem das Pumpwerk Alverskirchen und die Kläranlage Everswinkel.

Die Stadt ist abwasserbeseitigungspflichtig nach dem WHG und dem LWG für das Stadtgebiet.

Das Land Nordrhein-Westfalen (Land) plant die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) auf verschiedenen Grundstücken (Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 28-30,33, 135-142, 163-170), belegen im Stadtgebiet. Die Planung für den Bau der JVA ist noch nicht abgeschlossen. Eine Genehmigung für die Errichtung besteht noch nicht. Die Erschließung hinsichtlich des anfallenden Abwassers ist noch nicht gesichert. Das Land plant die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser bzw. die Einleitung in ein Gewässer, die Stadt plant dann

entsprechend von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit zu werden. Die Stadt Münster befreit den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG, so dass dieser abwasserbeseitigungspflichtig wird und das Niederschlagswasser beseitigen kann. Das Land hat zugesagt, die Kosten für die Erschließung bezgl. des Abwassers selbst zu tragen. Ein Anschlussbeitrag würde von der Stadt nicht erhoben.

Die Parteien wollen bei der Abwasserbeseitigung für das beim Betrieb der JVA anfallende Schmutzwasser zusammenarbeiten. Dabei will die Gemeinde auf Grund der Übertragung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auf die TEO auch die nun zu übernehmenden Pflichten wie auch die Rechte auf die TEO übertragen. In diesem Zusammenhang wird die Stadt mit der TEO die Ausführung der Zusammenarbeit in einer gesonderten Ausführungsvereinbarung vertraglich regeln. Durch die Zusammenarbeit sollen die Erschließung der JVA gesichert und gleichzeitig die vorhandenen Abwasserbeseitigungskapazitäten der Kläranlage Everswinkel besser genutzt werden. Die Parteien möchten durch ihre Zusammenarbeit eine optimierte, effizientere und wirtschaftlichere Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger in Münster und Everswinkel erreichen.

Der Vertrag betrifft ausschließlich die Beseitigung des Schmutzwassers der JVA. Das Niederschlagswasser der JVA wird durch das Land vor Ort beseitigt.

TEO ist der Vorgang insgesamt bekannt und will die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus diesem Vertrag übernehmen. Der Stadt ist diese Konstellation bekannt und will ebenfalls, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus diesem Vertrag von TEO übernommen werden. Hierzu ist eine Abstimmung zwischen Stadt, Gemeinde und TEO mit den zuständigen Behörden erfolgt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen will auf den Grundstücken Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 28-30,33, 135-142, 163-170, in Münster eine neue Justizvollzugsanstalt (JVA) errichten. Der geplante Standort ist in Anlage 1 dargestellt.
- (2) Die Erschließung der JVA ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht gesichert. Insbesondere zur ordnungsgemäßen Beseitigung der beim Betrieb der JVA anfallenden Schmutzwässer ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erforderlich. Hierzu bedarf es der Zusammenarbeit der für das Stadtgebiet abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt, der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde und der ebenfalls abwasserbeseitigungspflichtigen TEO für das Gemeindegebiet Everswinkel.
- (3) Der Vertrag dient der Regelung der gemeinsamen Abwasserbeseitigung durch die Parteien im Hinblick auf die noch zu errichtende JVA.

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Probleme, Anforderungen und Fragestellungen gemeinschaftlich nach Maßgabe von Treu und Glauben behandeln.
- (2) Die Parteien werden sich rechtzeitig vor Umsetzung einzelner Schritte zur Durchführung des Vertrages abstimmen.
- (3) Die Parteien werden mögliche Fördermittel für die Umsetzung des Vertrages beantragen. Dabei soll die Partei die Fördermittel beantragen, welche die größte Aussicht auf Gewährung der Fördermittel hat.
- (4) Soweit für eine wirtschaftliche und/nachhaltige Umsetzung der Ziele dieses Vertrages eine Anpassung des Vertrages notwendig ist, werden die Parteien hierüber verhandeln.

§ 3 Anschluss

- (1) Die JVA und damit die in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Grundstücke werden an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt angeschlossen.
- (2) Die Stadt ist abwasserbeseitigungspflichtig bzgl. des Schmutzwassers für diese in Anlage 1 dargestellten Grundstücke.

§ 4 Zusammenschluss zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung

- (1) Die Parteien schließen sich zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 50 LWG gem. § 5 dieses Vertrages zusammen.
- (2) Die Parteien werden die erforderliche Genehmigung nach § 50 Satz 1 LWG bei der zuständigen Behörde unverzüglich nach dem Abschluss dieses Vertrages beantragen.

§ 5 Gegenstand der gemeinsamen Abwasserbeseitigung

- (1) Gegenstand der gemeinsamen Abwasserbeseitigung nach § 50 Satz 1 LWG ist der Anschluss und die Beseitigung des beim Betrieb der JVA anfallenden Schmutzwassers (im Folgenden bezeichnet als Schmutzwasser).
- (2) Im Sinne des § 50 Satz 4 LWG führen die Parteien die Schmutzwasserbeseitigung für die JVA gemeinsam durch.
- (3) Die Details der gemeinsamen Abwasserbeseitigung werden in einer Ausführungsvereinbarung zwischen Stadt und TEO geregelt.

§ 6 Weiterleitung der Rechte und Pflichten an TEO

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die TEO gem. dem als Anlage 2 beigefügten Vertrag zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde wird die Stadt von der Übertragung in Kenntnis setzen. Die Stadt stimmt der Übertragung zu.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung, Genehmigung des Vertrages gem. § 50 LWG sowie Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 24 GkG im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft. Sollten nicht alle Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen, tritt der Vertrag am Tag nach dem Eintritt der letzten der vorgenannten Voraussetzungen in Kraft.
- (2) Die Gemeinde kann von diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten zurücktreten, wenn der Vertrag gem. Anlage 2 nicht sechs Monate nach Unterzeichnung von TEO unterzeichnet wurde. Sollte die Genehmigung des Vertrages durch die zuständige Behörde gem. § 50 LWG oder § § 24 Abs. 2 GkG schon vorliegen, werden sich die Parteien um eine Genehmigung der Kündigung bemühen. Das Rücktrittsrecht endet mit dem Eintritt der Wirksamkeit der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die TEO.
- (3) Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von mindestens 40 Jahren (Mindestlaufzeit) geschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem 01.01. des Jahres, das auf das Jahr der ersten Überleitung von Schmutzwasser folgt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit um fünf Jahre, sofern nicht eine der Parteien der Verlängerung 60 Monate vor dem Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. dem Ablauf des vorherigen Fünf-Jahres-Zeitraums schriftlich gegenüber der anderen Partei widerspricht
- (4) Die Parteien können den Vertrag schriftlich kündigen, wenn
 - a) die Genehmigung gem. § 50 LWG durch die zuständige Behörde nicht bis zum 31.12.2021 erteilt wurde,

- b) wenn bis zum 31.12.2021 keine Vereinbarung zwischen Stadt und TEO über die Ausführung der Abwasserbeseitigung (Ausführungsvereinbarung) geschlossen wurde oder eine geschlossene Ausführungsvereinbarung endet oder gekündigt wird, sofern nicht bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung eine neue Ausführungsvereinbarung geschlossen wurde.
- (5) Ist für die Beendigung des Vertrages nach einer Kündigung eine öffentlich-rechtliche Entscheidung notwendig, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Maßnahmen zur Beantragung der Beendigung der gemeinsamen Abwasserbeseitigung zu treffen. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gilt dieser Vertrag entsprechend fort.

§ 8 Vertragsänderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Der Vertrag hat Vorrang vor allen Verträgen, die in Ausführung des Vertrags abgeschlossen werden. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Vertrag und einem in Ausführung des Vertrags geschlossenen Vertrag besteht oder entstehen sollte, sind die Parteien verpflichtet, den anderen Vertrag entsprechend diesem Vertrag auszulegen bzw. – wenn dies nicht möglich ist – den anderen Vertrag zu ändern.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dieser Vertrag soll dann so ausgelegt werden, dass der mit der betreffenden unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Parteien dieses Vertrages werden in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, welche der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelung als lückenhaft erweisen sollte.

Münster, den

Everswinkel, den

(Stadt Münster)

(Gemeinde Everswinkel)

Anlagen:

Anlage 1: Kartographische Darstellungen zum geplanten Standort der JVA

Anlage 2: Vertragsentwurf Gemeinde Everswinkel und Abwasserbetrieb TEO AöR (Übertragungsvertrag)